

## **Beitragsordnung der Deutschen Windsurfer Vereinigung e.V. (nachfolgend Verein genannt)**

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedbeitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

#### Beitragshöhe

- 01 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Jahre Euro 30,--
- 02 Erwachsene über 21 Jahre Euro 50,--
- 03 Ehrenmitglieder frei
- 04 ausübende Vorstandsmitglieder. frei
- 05 Rookies, (jugendliche Neumitglieder) im Jahr des Beitritts frei

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen,

§ 4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung ab dem 01.01.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Sollte der Bankeinzug zurückgebucht werden, gehen die Rückbuchungsgebühren zu Lasten des jeweiligen Mitglieds

§ 5. Erfolgt der Vereinseintritt bei Erwachsenen nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 6. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die DWSV darüber zu informieren.

### § 7 Gebühren.

1. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

### § 8 Vereinskonto

Bank: Kreissparkasse Köln

IBAN: bitte ausfüllen

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## § 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.